

Brandschutzordnung Teil C

des

Hörsaalgebäudes Rubenowstraße 1

der

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Diese Brandschutzordnung Teil C für das Hörsaalgebäude richtet sich an Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz und geht über die Regelungen der Brandschutzordnungen Teil A und B für das Hörsaalgebäude hinaus. Die dort enthaltenen Verhaltensmaßregeln werden durch den Teil C nicht berührt und bleiben uneingeschränkt gültig.

Alarm

Der Alarm im Hörsaalgebäude wird entweder durch die installierten Rauchmelder oder per Hand ausgelöst und durch die Sirenen im Gebäude signalisiert.

Es ist Aufgabe der in den Hörsälen Vorlesenden, die dort anwesenden Personen unverzüglich zum zügigen Verlassen des Hörsaalgebäudes aufzufordern und auf die jeweiligen Fluchtwege hinzuweisen. Die Vorlesenden überzeugen sich davon, dass sämtliche Personen den Hörsaal verlassen haben und verlassen diesen selbst als letzte. Sie begeben sich zum Sammelplatz auf dem Universitätsinnenhof und melden die Evakuierung ihres Hörsaals den Einsatzkräften der Feuerwehr bei deren Eintreffen.

Die Türen der Hörsäle sind zu schließen, aber nicht abzuschließen.

Sofern sich im Alarmfall Hausmeister im Gebäude befinden, werden diese unterstützend tätig. Sie sichern die Rubenowstraße, um eine Kollision von Fahrzeugen mit Personen zu verhindern, die über den Haupteingang das Gebäude verlassen.

Löschmaßnahmen

Sofern ohne Gefährdung der eigenen Person möglich, unternehmen die Hausmeister im Falle eines Entstehungsbrandes einen Löschversuch und weisen die Feuerwehr bei deren Eintreffen ein. Der Feuerwehr ist mitzuteilen, ob die Evakuierung vollständig erfolgt ist oder ob sich noch Personen im Gebäude befinden.

Nachsorge

Nach dem Einsatz darf das Gebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten werden. Dabei sind entsprechende Auflagen zu erfüllen, da noch Gefährdungen durch Brandrauch, Löschwasser u.ä. bestehen können. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind durchzuführen und die Einsatzbereitschaft der Brand- schutzeinrichtungen ist wiederherzustellen.

Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen

In Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsingenieur und dem Brandschutzhelfer überprüfen die Hausmeister laufend die Sicherheit der Rettungswege sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Brandschutzes im Hörsaalgebäude. Mängel sind umgehend zu beseitigen bzw. zur Beseitigung dem Sicherheitsingenieur zu melden.

Unterweisungen

Über diese Brandschutzordnung sind die im Hörsaalgebäude vorlesenden Personen sowie die Hausmeister mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

Greifswald, den 26.04.2010

Dr. Peter Rief (2. stellvertretender Kanzler)